Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Munizipalverwaltungen ruft, ergreifet diese Gelegenheit werden dieselben gut und trenlich beforgt senn, und Durch eine bereitwillige Annahme Guern Gemeinsinn der eigene Bortheil der Gemeindeigenthumer fordert und Enere Vaterlandesliebe an den Tag zu legen. Es fie am nachdrucklichsten auf, nur folche Manner zu wird Euch ein weites Feld ber nuglichsten Wirkfamkeit Bermaltern ihrer Guter ju mablen. engeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Angenblicke Buruckstoßet, wo das Vaterland der Hulfe jedes guten Burgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Ausfaat einzuärndten und den treuen Arbeitern Belohnungen auszutheilen sind; und follte auch die Uebernahme Zu drucken und zu publiziren anbesohlen.
des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopserungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leichrungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leichdes Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopfe-rungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leich-ter zu extragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättet leisten konnen, durch Euere Weigerung mehr oder weniger

unterbleiben follte. Munizipalgewalt bestimmt, ordnet anch zugleich die großen Raths, über den burgerlichen Rechtsgang. Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen Burger gleich gefest, und alle Auszeichnungen ber noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augen-Gewalt versehen; sie sind blos Verwalter eines Parti-blick, je nach dem Eigensinne oder der Trölkunst der kulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zuseinen oder der anderen Parthey, abweichen kann. gehört, und unter der besonderen Aussicht des Staates und wer wird den dieser gänzlichen Ungewisseit gesicht also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen von derselben ausgetragene Geschäft ein. Allein ihre einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er Verrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den den Ersten Richter unterliegt, unverschämt vor Sänden gewissenhafter und sachverständiger Männer den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,

Luzeun, am 13. Marz, 1799.

Der Prafident des Bollziehungs-Direktoriums,

Ban. Im Namen des Bollziehungs-Direktoriums,

Gefetgebung.

Das nemliche Gefetz, welches die Einführung der Ginleitung zu dem Gutachten der Commission des

Burger Reprasentanten!

Ohne Zweifel ift eine gute Einrichtung des burgers vormaligen Ortsburgerschaften aufgehoben hat, so sichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Ein-Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mogriffe thun; vielmehr hat das Gefet den bisherigen gen fich einbilden, daß jede Form, jeder gefetzlich bes Theilhabern der Gemeindguter den Bent derfelben wies stimmte Rechtsgang unnut fen; dieß wird uns in uns Theilhabern der Gemeindgüter den Seitz derselben wiederholt und feverlich zugesichert. Sie sind wie jedes
andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derjeanderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt,
nige Theil nehmen kann, der durch Vererbung, Kaufso wird diese Verblendung, so versührerisch sie senn
oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es
die Tifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter
die Aussicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum
soll von den Theilhabern nicht willkührlich, sondern
nach der Vorschrift des Geseges darüber verfügt werden.
u erhalten; wer sieht nicht, daß auf diesem Wege,
Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemeinsin dem man die Beitschweissgeiten der heimlichen
schaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung Kanke vermeiden will, man anter den unbeschränkten
soll unverändert bleiben; ein anderer Theil wurde Despotismus des Richters fällt; daß dieser nicht nur
von den Eigenthümern selbst genossen, und sie vorzes aanz willkürlich beurtheilen, soudern ihn von den Eigenthumern selbst genossen, und sie sollen den Prozest ganz willkührlich beurtheisen, sondern ihn in diesem Genusse ungestort erhalten werden. Die noch ganz anders darstellen kann, als er wirklich ist; Verwaltung dieser Guter wird einer Gemeindkammer daß, da keine Spur von den Debatten der Parthepen anvertraut, ju deren Ermahlung auch nur die Ge jurud bleibt, der Berurtheilte tein gewiffes Sulfsmittel, meineigenthumer berufen werden, weil allein der Theil- weder in der Weiterziehung, noch in dem Refurs an haber eines Eigenthums die Verwaltung desfelben beidie Kaffation findet. Denn endlich, da nichts, weder stellen kann. Aber die Gemeindekammern find nicht, die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten fo wie die Munigipalitaten, obrigfeitliche Behorden, Beweife, noch die gegenseitigen Schluffe ber Parthenen

geubter ift. — Aber wie foll der oberfte Gerichtshoffzu behalten. prozessatte vor Augen hat? Und da die Konstitution Gebräuche, Gesetz, einem einzigen und allgemeinen selbst diesem Gerichtshofe besiehlt, in burgerlichen Gesetz den Platz einräumen; wo so viele verschieden-Rechtssachen die durch Unterlasiung der Formen nichartige Theile in eine einzige Republik zusammenschmoltigen Urtheilssprüche zu kasserier, wend man seistert, wie und wo, durch eine Wohlthat des himmels,
stade der Konstitution verlett, wenn man seisser, Menscha, die sich nicht kannten nun ein Volk von
daß die Prozesse keiner Form unterworfen son sollen? Brüdern ausmachen: was ist nun hier sür eine AufDenn man kann keine Form begreisen, da wo gargade aufzulösen? — Einen Mittelweg zu sinden, der
keine Schrift vorkdemnt. — Ass nicht minder uner- ben den einen die ungehenren Misbrüche der heimliklädbar wäre, ist, wie in einem fregen Lande das Ge- chen Känke verbanne; und bey den anderen dem gänzses dem Bürger, der schreiben kann, verdieten konte, lichen Kannsel oder der Unvolksonnuncheit der Gesege
dem Kichter den Text des Falles, über welchen er sein
Urtheil begehrt, schriftlich vorzusegen, und ihn so seiner Last bekreue, ohne die anderen durch Formen, die ihUederlegung zu unterwersen; wie insoderheit ein so nen immer zu verwickelt scheinen werden, zu erschretenatürliches Vermögen dem Menschen entzogen werden ken. — Mit einem Borte, man muß einem Theile
konnte, dem die Schüchternheit, ein körpekisches die Scheckins verskändlich machen, das es nicht Freybeit
derniss, oder auch nur der Mangel an Gewohnheit, so, seinen Nachdar gudsen und ruiniren zu können,
das Reden erschwert. — Aus allem Vorhergehenden
ist man berechtigt zu schlieben, das den Kechtsgang und ihrem andern Theile, das es nicht Freybeit sen
anordnen, indem man einsache, kurze, aber genaut
und jenen andern Theile, das es nicht Freybeit sen,
bestündern, die Ehrlichkeit gegen den Betrug und die
kinge, und die gerechte Sach der Partheven gegen die Neun wie soll man dazu gesangen, in der Unmöglich-Rechtssachen die durch Unterlassung der Formen nich-artige Theile in eine einzige Republik zusammenschmols Luge, und die gerechte Sache der Parthepen gegen die Denn wie foll man dazu gelangen, in der Unmöglich-Unachtsamkeit oder den Despotismus des Richters keit seinen Ausspruch mit einem Prozesse zu vergleichen, schüken ift.

1im einen fo ermunschlichen Zweck zu erreichen findet schriftlich abgefaßt wurde. man mehrere Hindernisse zu übersteigen, von denen Ohne sich schmeicheln zu dürsen, daß es ihr ganz die einen aus der Schwierigkeit des Gegenstandes selbst gelungen son, wird Euch, Burger Reprasentanten! entspringen, und die anderen aus der besonderen Be- Euere Kommission sagen, was sie gethan hat, um entsprugen, und die anderen aus der besonderen Be- Einere Kommusson sagen, was sie gethan hat, um schassenheit unsers Baterlandes herrühren. — Dort sich diesem wichtigen Zwecke zu nähern.
ein hiertenvolk, das zerstreut auf hohen Bergen lebt, Die Grundlage ihres Entwurses beruht auf der hielt die Redlichkeit für Geseh, und seste seinen den Partheven sren gelassenen Wahl, die Prozesse mündwund einfachen Sitten an die Stelle der Gesehücher, lich oder schristlich zu sühren. (§ 63 und 69) Hierderen Bedürsniß es schwerlich sühlte. — Hier ergaben durch wird jeder Gebrauch respektirt; hierdurch kann sich in mehr oder minder volkreiche Städte versanziene Gegend, welche keinen anderen Rechtsgang kannte, melte Einwohner der Handlung; und mitten in der als eine einfache mündliche Bersechtung, diese Weise Berwickelung der daraus entspringenden Verhältnisse, bervbehalten, und diese andere, wo der Prozessimmer der perschiedenen Modisketionen, welche das Sigenthum geschrieben werden wuste, wird das andere Alterner

andere Thatsachen, einen ganz anderen Fall vorlegen; Ordnung wunschen. — Anderswo endlich, war der in seiner Berwunderung hat der ehrliche Gegner, der Ackerban die einzige Hussende der Nation, und das die Sache vor dem ersten Richter gewann, gut, die Grundeigenthum der einzige Gegenstand ihrer Sorge; Frage wieder dahin zurnd bringen zu wollen, wie sie je kostbarer es durch eine angestrengte Arbeit wurde, vor der unteren Gerichtsstelle behandelt wurde, die desto wichtiger wurde es, daß das Geset dasselbe unter Thatsachen so zu wiederholen, wie sie vorgelegt wor- seine Obhut nehme; daher die haufigen Vorsichtsmaaßden waren; die Wahrheit felbst wird ihm unnut fenn, regeln; daher die in der Folge weitschweifig und tostweil kein Mittel porhanden ift, fie kennbar zu machen, spielig gewordenen Formen, jen es durch die Gewinn= kein schriftlicher Beweis der fie bestätige: und fie mird sucht der Geschäftsmanner, oder durch die Verschlaeiner Lüge unterliegen, die des Sieges um so gewisser genheit der Patrizier, welche hier ein neues Mittel ist, als ihr Urheber unverschämter und in den Ränten fanden, das Volk unter ihrem herrschaftlichen Joche

won dem keine Sour mehr übrig bleibt, weil er nicht

der verschiedenen Modifikationen, welche das Eigenthum geschrieben werden nußte, wird das andere Alterna-dadurch erhält, mußten sie sich eine weit größere An- tiv annehmen. Allein es war darum zn thun, wenig-jahl von Vorschriften und Gesetzen einer ganz anderen stan Iten Theil den großen Schwierigkeiten vorzuben-

Partheyen sich gegenseitig zwey Kundmachungen aus-trieben wird, aber so gefährlich, wenn Manner von wechseln, und daß sie sich hinwieder ihre Aftenstücke vor einer zwendeutigen Chrlichkeit darunter schlüpfen. Der Der Erscheinung vor dem Richter mittheilen. Durch Borschlag ift nicht neu, man hat eine folche Reform, Diese benden Kundmachungen, von denen die eine, vonsaber umsonst, in Frankreich versucht; die Nothwen-Seite des Rlagers, außer der Borladung, die Mittel digkeit hat bewiesen, wie unnut diese Abanderung sen, und die Schlusse des Begehrens enthalt, die andere, und den Advokaten folgten die Geschwornen, die Prakvon dem Antworter ausgestellt, die kurzgefaßten Grun-tifer, die Spezialprokuratoren und die amtlichen Ber-De seiner Bertheidigung begreift, erhalt man wenigstens theidiger. Wird man wirklich jenen Menschen, der den Bortheil, mit Genauigkeit bestimmen zu konnen, vielleicht weder schreiben noch lefen kann, verhindern, was der eine anspricht und der andere verweigert; sich an einen andern zu wenden, der sür ihn lese und man erhält einen unveränderlichen Text der Streitsasche, der dem Richter zur Richtschnur und zum siches und nicht zu reden weiß, oder der gewöhnlich den ren Leufaden sür den Entscheid der Appellation oder Kopf verliert, wenn er ihn am nöthigsten hat, wird des Kassationsbegehrens dient. Und außer diesem großman ihn verhindern seinen Nachbar, seinen Berwandssen Vortheile kann man nicht läugnen, daß diese Einsten, oder seinen Freund mitzubringen, damit er an leitung nicht zugleich sehr kurz, sehr wenig kostspielig seiner Stelle rede? und das ist doch immer ein Adzund sehr heaven serr den verscheiden ab dieser Diens und fehr bequem für die Parthenen fen; denn endlich, vokat; denn wer kann unterscheiden, ob diefer Dienst nachdem sie zu Hause ganz ruhig dieses Papier, wel- ganz unentgeldlich erwiesen wird, oder aber von einer ches ihre Gründe ganz nackt enthält, geschrieben haben Belohnung, sollte sie auch nur verhoft senn, begleitet oder schreiben ließen, können sie zum Nichter gehen, ist. Die Gleichheit sogar, die zwischen den Partheyen und, wenn sie es wollen, noch ben der gleichen Vor- herrschen soll, wird oft die Gegenwart eines Advokaten laffing den bestimmtesten Entscheid von ihm erhalten. erfordern; denn wenn die eine ein gebildeter, beredter, Wie konnte man denn glauben, es sen ein großes Opfer oder anch nur ein geschiefter, verschlagener Mann ift, fich einer fo einfachen Formlichkeit zu unterwerfen, die andere ein unwissender, einfacher, dummer; ist um übrigens jene mundliche Prozesischrung zu erhalten, seine Sache nicht der Gefahr ausgesetzt, wenn ihm welcher gewisse Kantone so sehr anzuhängen scheinen? das Gesetz verbietet, jemand zu brauchen, der für ihn welcher gewisse Kantone so sehr anzuhängen scheinen? das Geset verbietet, jemand zu brauchen, der sür ihn Allein die Kantone, wo man die Prozesse schristlich die Streiche seines gesährlichen Gegners abwende. Wie verscht, werden auf ihrer Seite leicht zu bemerkende kann man hossen, daß der Landbauer, der Handwerker, Vortheile in diesem Entwurse sinden. Allererst wird jemals eine solche Kenntnis der Gesetz erlangen könstein geringer Fall, (in dieser Riasse wären alle, deren nen, daß sie darin das genaue Maaß ihres Rechtes, eigentlicher Werth sich nicht auf 400 Liv. beläust) und das beste Mittel es geltend zu machen sinden werskein solcher Fall kann einen schriftlichen Prozess veranden? Denn lasset es und nie aus dem Gesichte verliesiassen. Die Replik und Duwlik werden abgeschasst, ven, daß je größer die Frenheit eines ausgebildeten und wenn jemand hierin eine Unschiedlichkeit fände, Volkes ist, desso mehr vermehren sich seine Gesetze und dehnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willswenn er sieht, daß der Fall, der sonst schnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willswenn er sieht, daß der Fall, der sonst schnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willswenn er sieht, daß der Fall, der sonst schnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willswenn er siehen gestandelt wurde, unwiederrussich durch Bände zusammengetragen, so deutlich und einsach auch Friedensrichter verhandelt wurde, unwiederrufich durch Bande zusammengetragen, fo deutlich und einfach auch Die benden vorgängigen Kundmachungen begränzt wur- die Gefetze senn mögen, scheinen sie dem wenig gebilde; benn da diese benden Schriften nothwendiger deten Menschen verwickelt und dunkel: also wird die Weise die Mittel und die Schluffe der Partheyen ent-Benhulfe eines anderen, dem er fich anvertraut, und halten, find fie, eigentlich gu reben, ein mabres Be- ber ihm die Erklarung und die Anwendung des Gegehren und eine Antwort, und die benden vor ben fetjes auf den ihn betreffenden Fall giebt, jenem immer Richter gebrachten Schriften, Die Replit Des Klagers nothwendiger werden. Wie man es alfo anfangen und die Duplit seiner Gegenparthen. — Uebrigens sind mag, wird man niemals dazu kommen, einen Stand alle Formen abgekürzt; die Nebenfragen (Bephandel) abzuschaffen, den unsere Sitten, der Grad von Auswerden ohne Schrift und Aufziehung beurtheilt; jedesbildung, den wir erreicht haben, und die Gesetzgebung, unnüße Auslage ist mit der größten Sorgsalt abgeschafft. welche sich darauf bezieht, nur allzu offenbar unentzwing man auch ein Wort von den Advokaten und behrlich machen.

gen, die, wie wir bewiesen haben, aus dem ganzlichen dem Anwalde sprechen? Wenn man hierüber gewissen Mangel an Schriften entspringen, welche die That Personen glauben wollte, die eher ihr Herz als ihren fachen festsegen, die Aechtheit der Beweise bezeugen, Kopf zu Rathe ziehen, die nur das Uebel, und nicht and den Justand der Frage genau bestimmen. Diesem die Unmöglichkeit ihm abzuhelsen sehen, man verböte wollten wir abhelsen, indem wir begehren, daß die diesen Beruf, so nüglich, wenn er mit Redlichkeit ge-Marthenen sich gegenseitig zwen Cundwachungen außetrieben mird, aber so gesährlich, wenn Manger von

last; sie schlägt euch also vor, die Prackticker dem Gesek das ihn entscheiden soll. Mitten in diesem einer genauen Polizen zu unterwerfen, die Advokaten Chaos triumphiren die heimlichen Ranke, das Gewisvon jedem kleinlichen Handel abzuhalten, (und unter sen des Richters wird bemruhigt und der Burger biefer Benennung, glaubt sie, konnte man jeden zweifelt an der Einheit der Republik; und an der Wie-Rechtsfall begreifen, dessen eigentlicher Werth sich dergeburt die sein Glück herbepführen soll — Last nicht auf 400 Liv. belauft;) entlich schlagt fie inson- und also eilen, Burger Reprafentanten, biefen tebeln derheit eine Regel vor, von der sie die glucklichste durch ein allgemeines Gefet abzuhelfen, beffen augen-Wirfung erwartet; nemlich ben Advokaten tein Be-icheinlicher Rugen fchon allein aus feiner Gleichfottreibungsrecht für die Forderungen von Sonorarien zu migkeit entspringen wird. gestatten. hierdurch wird ber Beruf des Abvofaten um fo erhabener erscheinen, da er auf der ehrenvollen Grundlage eines gegenseitigen Zutrauens, und nicht auf einem handel des Sigenthums beruht. hierdurch, wenn auch schon ber Abvokat fogleich den Bohn seiner Arbeit forbert, wird es doch wenigstens nie begegnen, daß sich der Client in eine lange Folge von Streitsa sion zeigt an, daß sich in dem großen beeendigten Begang und unwiderbringlich zerrüttet find.

Dig zu fenn, einen gerechten Mittelweg einzuschlagen; Gerichtschreiber übergiebt : neben Diefen fand die Commisfie glaubte ben dem ganzen Entwurf einer doppelten fion daß dieses Reglement in denjenigen Cantonen mo Klivpe ausweichen zu mussen; auf der einen Seite sich die Berner Gerichtsordnung nicht statt hat, große Un-in dem Meere der Umständlichkeiten zu verlieren, das ordnung bewirken konnte und daher schlägt sie vor, solche hier um fo gefährlicher ift, da man, indem man if und überhaupt alle diejenigen, welche nicht bestimmt eine Schwierigkeit vermeiden will, oft tausend andre und Berminderung ver Gerichisgepugeen Bezug haben erzeugt; auf der andern Seite das alles zerkörende juruckzunehmen und der Commission zur Umarbeitung zu-Beil zu gebrauchen, mit dem sich diesenigen bewass- zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen. nen, welche glauben daß eine Reform nur darin be- Das Direkt orium sodert mit Dringlichkeit 10000 siehe, alles niederzureissen; und daß, um die Men- Franken für die Bedürfnisse seiner Canzlen. Des loes schen auszubilden, man damit anfangen musse, alles sodert Entsprechung weil es nun nicht Zeit ist den Gang aus ihrer Mitte zu verbannen was einige Ausklarung der Geschäfte des Direktoriums zu erschweren. Carz verspricht — Ohne ben folchen gewaltsamen Mittel rard folgt, besonders da das Direktorium uun die

figen Bertheidigung zu berauben.

Der vorliegende Entwurf, Burger Reprafentanten, wird ench zu diesem Zwecke vorgelegt. Rebmt ibn Das Vollziehungsdirektorium an die gefetgunftig auf, nicht als wenn er der möglich Beste ware, fandern weil die Commiffion wenigstens in der Meberzeugung steht, daß er nicht gefährlich seyn kann. Die Sache ist dringend; die Desorganisation des Geunterschiedener Gegenden vermehrt die Berwirrung - rium wird nur einige Bemerkungen benfügen-Jenes Cantonsgericht muß nach fünf oder feche ver-

Von dieser Bahrheit überzeugt, glaubte eure Com-schiedenen Gesetzebungen urtheilen, und in seiner mission es sen hier darum zu thun, Linderungsmittel Verlegenheit hat der oberste Gerichtshof weit weniger gegen ein Uebel zu gebrauchen, das sich nicht zerstoren Muhe, sich von dem Falle zu unterrichten, als von

Großer Rath, 16 hornung. Prafident: Schlumpf.

Carrard im Ramen der Gerichtegebuhren. Emomife chen verwickeln laßt, deren Ginfuß auf seine Glucks schluß über die Gerichtsgebühren einig 55 befinden, welche umftande er nicht eher bemerkt als wenn dieselben fruheren Gesetzen widersprechen, 3. B. der 6 5, welcher Sier wie anderwarts glaubte die Commission schul-stimmt, da hingegen das Auflagenisstem Diesselben dem

Sulfe zu suchen, strebt eure Commission, euch eine Arbeit einsendet die wir in Rucksicht seiner Canglepen Folge von einfachen Borschriften vorzulegen, deren begehrten, als wir das lette Begehren um Geld vertaget Wirkung feyn foll, das alles verschlingende Ungeheuer haben. Suber ftimmt ben. Dem Begehren des Dis der heimlichen Ranke niederzustürzen, ohne die vor rektoriums wird mit Dringlichkeit-Erklarung entspros-Gericht gezogenen Bürger der Frenheit einer rechtmas chen.

Das Direttorium überfendet folgend Bothfchaft.

gebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Die benden bier bengefügten Tabellen merben Ench richtsmefens hat die hochfte Stufe erreicht; Die alten Gesten Etat Der Angestellten, Die eine Dersenigen Der Berfege, von allen Seiten angegriffen, find bereit ju waltungstammern, die andere dersenigen fur die Bufchmanten; felbst die Bereinigung vorher von einander reaus der Regierungsstatthalter darstellen; das Directos

Die erfte betrift Die Babl Diefer Angestellten. Hebers

schäfte leiten und bie Erfahrung wird fie ficher babin Staat hervorzubringen fenn wirb. bie Geschäfte zu verwickeln, fle seinen den Bemuhungen obrigkeiten zu beendigen, ladet euch das Direktorium ein, der Beamten zur Einrichtung und Erleichterung ihres euere Aufmerksamkeit auch auf die Bureaus Der Un-

zu begreifen; die Ungleichheit der Kantone, und inle, welches ohne Zweifel niemals sehr zahlreich, jedoch benjenigen die ungefähr gleich fiark bevolkert find, die aber aus zwen, dren bis vier Angestellten bestehen kann. mohreut ober wenidern Ueberbleibfel einer alten guten Defimegen glaubt bas Direftorium auch noch, ihr tonnoder schlechten Bermaltung p die mehr ober wenigerzer befigalb eine gewiffe Uneingeschranktheit zwischen Mationalguter, Die Handlung, Die Gultur, Die Ber- zwey bestimmten Grenzen zugestehen und ihm Die Ber- schiedenheit der Religionen und der Gekten, geben ben pflichtung und die Sorge übertragen, allen unmugen Seschäften eines Cantons eine sehr große Werschieden- Ausgaben und Migbrauchen vorzubeugen. heit von denjenigen eines andern, und seinen bas Di- Endlich bleiben noch die diesen verschiedenen Gerektorium außer Stande, ench über den gegenwartigen walten bengegedene Beibel. In diesem Betracht haben Zustand gleichformige Berichte zu erstatten. Die glei euch durch die hier bengefügte Tabelle noch keine allgechen Ursachen verhindern es, ench hente den Plan einer meine Resultate vorgelegt werden konnen; diese Versallgemeinen Einrichtung für die Zukunft, zur Geneh- waltungskammer, dieser Statthalter hat zwen bis dren migung vorzulegen, welcher nur ein Erfolg der Zeiten, Weibel, jener andere hingegen nicht einmal einen ans Der Erfahrung und euerer Gefete fenn fann.

werden. Unterdessen ware es vielleicht schicklich, nur ten, benen sie bengegeben sind, im Berhaltnis stehe. einige Grundlagen anzunehmen, die wegen ber Natur Runmehr, Burger Reprasentanten, labet euch das der Sache selbst, sich aller Orten wieder kinden muss Direktorium ein, zu der Untersuchung seines eigenen fen; so machte es euch vorschlagen zu erkennen, daß Büreaus und derfenigen der ihm durch das Geses besin glien Hureaus der Verwaltungskammern und Statt- willigten sechs Minister zu schreiten. haller ein Oberschreiber, Sekretars, wovon einer Ar.
chivist ware, und Untersekretars oder Commis (Copisten)

Saupt ift vorher ju feben, daß biefelbe fest hober an- beftellt werden follen, was aber das übrige anbetrift, fleigt, als fie in der Folge senn wird; gegenwartig ift jeder Berwaltungskammer und jedem Statthalter eine es barum ju thun, Die alte Einrichtung wegguichaffen gewisse Uneingeschränktheit zwischen zwen Grenzen, und über ihre tieberbleibsel neue Wege zu bahnen, nach beren eine die geringste und die andere die nuthmas. ber wird seder Beamte nur auf dem vorgezeichneten lich zur Führung der Geschäfte erforderliche hochste Wege, forifahren konnen; gegenwärtig ist niemand Zahl seyn würde. Zugleich würdet ihr dem Direkto-Durch die Erfahrung unterflutt, febr wenigen tomme rium eine genaue Aufficht über Diefen Gegenstand und Die Erziehung zu Gulfe; Die Erziehung wird nachher Die Sorge übertragen , baburch Ordnung in den Ge-Die natürlichen Gaben jum Zwede ber offenisichen Be- ichaften mit ben wenigst möglichen Ausgaben für ben

Der Beamten zur Einrichtung und Erleichterung ihres euere Aufmerksamkeit auch auf die Küreaus der Unschanges tausend Schwierigkeiten entgegen; nachher terkatthalter und auf die Verschiedenheit zu wenden, wird der Friede und das öffentliche Rohlsen die Ues die sich nothwendig zwischen ihnen erzeigen muß. Aus belgesinnten niederdrücken oder wenigstens ihre Anstrenzungen lähmen.

Die zwehte Bemerkung bezieht sich auf die jedem Angestellten zu übertragenden Geschäfte, oder in an Ungestellten zu übertragenden Geschäfte, oder in an Vereichtung der Büreaus selbst. Das Direktorium hätte gewünscht euch selbsge vorlegen der Gache selbst, daß ein einziger Mann für die Gestichen, aber unter sechs und dreysig Rapporten, die destalb an daselbe gelanget sind, hat sich nicht weinen, Hauptorten der Kantone, als Basel, Ikrich, veiner gefunden, der einem andern vollkommen ähnlich war, und dieses, Bürger Repräsentanten, ist leicht Unterstatthaltern ein workliches Büreau bewilligen müß zu begreisen; die Ungleichheit der Kantone, und in se, welches ohne Zweisel niemals sehr zahlreich, iedoch

igegeben. Es scheint jedoch einem jeden diefer Bureaus Es glaubt bemnach, Burger Reprasentanten, baffmuße ein Weibel nothig, und eine mehrere Zahl als Die Heransgabe einer gesetzlichen Richtschnur über Die zwen unnothig senn; es scheint noch ein jeder Unterfen Gegenstand bis auf Die Beit verschoben werben fatthalter muße einen Weibel haben; das Direktorium fallte, wo die innere Organisation in allen ihre Thei-fadet euch ein, einen folchen zur bediffigen und in der Ten Beendiget fenn wird, und Die Geschäfte einen be Bestimmung der Besoldungen Diefer Art von Angestellftimmten und vegelmäßigen Gang genommen haben ten eine Stufenfolge zu beobachten, die mit den Gewal-

(Det Beschluß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und ufteri,

Mitgliedern ber gesetgebenden Rathe der belvetischen Republit.

Band III. No. VII. Lugern, den 19. April 1799. (30. Germinal, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 16 hornung.

(Fortsehung.)

Befchluf ber Botichaft bes Bollgiehungs-Direttoriums über die Bureaus.

Das Bureau des vollziehenden Direktoriums muß in Betracht der Menge und der Bichtigkeit der Beschäften, die darinn behandelt werden nothwendiger Weise sehr zahlreich besetzt senn, der gleichmäßige Gestrauch der benden Sprachen vermehrt noch diese Zahl. Es ift so eingerichtet und wird es vermuthlich auch

Redaktions Bureau: daßelbe bestehet in auch alle von demfelben beschlossene Auskertigungen zwehen Sekretårs zu Abkassung der Protokollen, in auszubewahren, in eine sostematische Ordnung zu brinden, Sekretårs zu Abkassung von Beschlüssen, Schreiz gen und doppelt zu regiskrieren. Sie bestehet in einem Ben, Bothschaften, und einem Ueberseher.

Er pe dit i on de Küreau: demselben liegt ob die Gesehe und Dekrete der geschgebenden Räthe, die Beschlüsse, die Schreiben, die Bothschaften, mit einem Wort, alles was ihm von dem Redaktions-Vüreau Wort, alles was ihm von dem Redaktions-Vüreau bestimten Su mmen und sür diesenigen, welche dem zukömmt zum Druck und zur Versendung ins Reine Auszaben angewiesen werzuchten. che entweder ben Ministern oder den verschiedenen Gewalten ber Republik mitgetheilt werben muffen , die nothigen Abschriften zu machen.

Diefes Bureau ift unter der Direktion eines Chefs, welchem die Abtheilung und Controlle der Arbeit Der Copisten, die Aufsicht über die Berfendung der Erpeditionen aufgetragen ift, und zugleich obliegt, dicienigen felbst audzufertigen, welche nicht wohl einem Copi-

ften anvertraut werden fonnen.

Diefer Chef hat unter ihm : 1.0 Einen zwenten Auffeber über Die Erpeditionen, welcher ihm in seinen Berrichtungen , die für et- peditionen. nen Angestellten allein zu zahlreich find , benftehet, er ist übrigens beauftraget, das Protokoll ber befondern Audienzen, welche alle Tage den Petitionnars von ben Direktoren gegeben werben, ind Reine tionen. ju bringen.

12.º Zwolf Copisten, welche alle Expeditionen doppelt auszufertigen haben, einmal um an ihre Beborbe versendet und das zwente Doppel um in die Archive des Direktoriums niedergelegt ju werden, zwen unter ihnen find besonders beauftraget die Expeditionen mit den Auffagen und unter einanber gu collationnieren ; fie find bem Generalfefretar für ihre Gleichformigkeit verantwortlich.

Ten beaten Makersofthesseric

Endlich zween Weibel, welchen die Bedienung bes Bureaus und die Berfendungen obliegen, über die fie eine genaue Controlle fuhren muffen.

Es ift so eingerichtet und wird es vermuthlich auch Canglen der Archive: welcher aufgetragen ist, verbleiben wie hernach folget:

Redaktions = Bureau: daßelbe bestehet in auch alle von demfelben beschlossene Anssertigungen

Es hat endlich feinen Generalfekretar. Die Begahlungen, welche das Direktorium den verschiedenen Ungestellten feines Bureaus bengelegt hat, find:

150 Duplonen

den beuden Sefretard ju Fuhrung der Prototolle. Dem Oberardzivist.

Dem Chef der Expeditionscanzlen.

110 Duplonen

den dren Registratoren.

Den benden ersten Sekretars ju Abfassung der Er

100 Duplonen

einem britten Gefretar zur Abfaffung ber Erpedis

Dem zweyten Aufesher über die Erpeditionscanzley.

leading of the supplying an interest and

Dem Ueberfeter. Dem Caffierer.

85 Duplonen

Den benden Unterregistratoren. Den benden Untersefretard, welchen die Controlle über Die Expeditionen aufgetragen ift.

Bon 60 bis 70 Duplonen ben Copiffen und bem Buchbinder.

epublika nee

Ministerium der Juftig.

Die Berrichtungen diefes Ministeriums, welche durch bas Gefet vom 9ten Julius bestimmt werden, find in vier Sauptfächer abgetheilt.

afte Abtheilung': Justig: begreift die burgerli-che und peinliche Justig, die Oberaufficht über die vormundschaftlichen Angelegenheiten und über die Dotare und die Aufbewahrung ihrer Protofollen.

2te Abtheilung: Polizen: begreift die Policen über allgemeine Sicherheit, die den Marechanssees au ertheilende Befehle, die Buchthaufer und Gefangniffe tc.

ste Abtheilung: Dublifation ber Gefete: begreift die Expedition und Publikation der Gesete, Be= schlusse ic. die Abfassung des Tagblattes der gefetichen Beschluffe.

4te Abtheilung: Rationalarchive. Fur Diefe Gegenstände hat der Justizminister vonnöthen:

a) Einen Generalsekretar, welchem obliegt die Briefe zu eröffnen, darüber ein Register zu führen, sie nach den verschiedenen Bureaus, wo solche abgegeben werden follen, ju ordnen, und endlich wenn das Geschäft besorget ist, sie zu sammeln und in die Archive zu legen. Sen derselbe wird auch über alle Erpeditionen die Aufsicht halten, ein Regifter darüber führen und darüber Aufficht hal-ten, bis fie an den Ort ihrer Bestimmung gelanget fenn werden und der Empfang derfelben'b. Ein Redaktionsfekretar, welchem die Redaktionen bescheiniget ift; eben demselben sind endlich auch alle vermischte Wegenstände, die nicht ausdrucklich in den obgedachten Abtheilungen begriffen find, o. Sieben Copiften. aufgetragen.

b) Bier Chefs ber Abtheilungen für jebe einen.

dem Justigfache bengegeben ift.

leichtern, Tabellen abjufaffen und Register ju ver-Bedienet werden.

fertigen und gewiffe Details zu beforgen, womit fich ein Oberschreiber schwerlich beschäftigen kann, ohne von feinen Geschaften abgezogen zu werden.

e) Einen Ueberfeter.

- f) Einen Chef über die Copisten für die Ausfertigung. Demfelben werden die Auffate übergeben, er hat die Aufficht über die Copisten, führt die Postcontrolle und kann nothigen Falls mit der Ausfertigung eines geheimen Geschäftes beauftra= get werden.
- g) Acht Covisten.
- h) Einen Boten.
- i) Einen Pacter für die Verfendung der Gefete und des Tagblattes.

Ministerium des Innern

- Diefes Bureau hat folgendes Personale vonnöthen:
- a. Dren Sekretars des ersten Ranges ober Chefs de Bureau wovon
 - 1.º Der erfte nebst ben Berrichtungen eines Beneral= Gekretars die vier folgenden Facher auf fich haben wird:
 - 4. Dasjenige der konstitutionellen Einrichtungen.
 - 2. Der öffentlichen Unterflützungen.
 - 3. Der medizinischen Polizen.
 - 4. Der vermifchten Geschäfte.
 - 2.º Der zweyte hat das Fach der Staatswirthschaft und der Anschaffung der Vorräthe von Lebens mitteln.

Dasjenige der allgemeinen Polizen und nebst dem die Beforgung der Archive und der Einregistrirung.

- 3.º Dem britten liegt ob, die Fuhrung der gangen französischen Correspondenz und derzenigen mit dem Direktorium mahrend dem die begden andern nur in deutscher Sprache schreiben.
- von minderer Wichtigkeit in den brey verschiedenes Fächern aufgetragen find.

Dem Bureau des Innern werden nebst diesem noch alle durch das Dasenn fremder Truppen auf helvetis c) Einen Rechtsgelehrten, welcher gang befonders fchem Gebiete verursachte Geschäfte aufgetragen werden; so wie unungänglich nothige Lieferungen, Und) Zwen Gefretars, Die feinem der obgemeldten Ga-terflugung der durch die Begenwart diefer Truppen becher ausdrucklich und besonders bengegeben find, schadigten Gemeinen und Partifularen. Diese vorüberhingegen aber in einem jeden arbeiten; fie find gehende Arbeit, wird ein neues Departement veranbeauftraget die Arbeiten in den Bureaus, welchellaffen, daß auch mit berfeiben aufhort, und welches Damit überladen find, vorzubereiten und zu er-burch einen vierten Canglenchef und einen Copifien wird

Sinang-Ministerium.

Die Canglepen des Kinangminifteriums find in funf

Abtheilungen gefondert.

ifte Abtheilung - Saupt- Canglen. 2011gemeine Correspondeng, Ginregistrierung, Classificationen und Vertheilung der Gesche, Beschluffe und Brieffchaften, welche einlangen, Berzeichnis der Eppeditionen, Berbaiprozesse u. f. w.

2te Abtheilung - Rechnungswesen. Controlle ber hauptrechnungen ber Berwaltungsfammern, 2te Abtheilung: Berwaltung. Controlle ber Anweisungen auf bas Schagamt. Die Kuhrung des großen Nationalbuches, Inventarien der

Klöfter.

ste Abtheilung - Grofe Regien.

a. Centralbureau der Regie des Galzes, Schiefpulvers und der Bergwerte, Correspondeng über die Galg-Pulver und Bergwerks-Berwaltung; Berordnungen über das Fuhrwesen, Gewicht und Waagen, Aufsicht über die Magazine, Protokolle über das Salzwesen, Archive u. f. w.

b. Central-Vostamt. Verwaltung ber Vosten, Verordrichtung der Bureaus, Correspondenz, Aufsicht senbau. über die Angestellten, Rechnungen der Posten. 1ster

c. Bureau ber Raufhaufer und Bolle.

4te Abtheilung — Liegendes Nationals eigenthum. Inventarien, Berwaltung, Aufficht und Verkauf ter Nationalguter, Streitsachen über Nationaleigenthum, Protofoll, Correspondenz, Ur: 4te Abtheilung. Artillerie. dive.

ste Mbtheilung - Central-Liquidations bureau über Die Lebensgerechtigteiten.

Für alle Diefe Arbeiten, welche das weitlauftigste ste Abtheilung. Gefretariat. aller Ministerien ausmachen, find vonnothen.

- a. Funf Oberschreiber oder Chefs der Bureaus.
- b. Ein Archivist.
- c. Ein Controlleur.
- d. Ein Registrator.
- e. Acht Retaktionssekretars.
- f. Zween Ueberfeter.
- g. Sechszehn Copiften.
- h. Ein Bote.

Aricas Ministerium.

Diefes Bureau besteht in funf Abtheilungen.

the Abtheilung: Organifation der Armee.

ter Abschnitt: Bilbung und Ginrichtung Der Selekt Bataikons der Reservecompagnien und mit einem Wort ber Milis und stehenden Truppen ber' gefammten Republik.

2ter Abschnitt: Berordnungen über ben Befabunge-Dienft , über ben Dienft im Felbe und in Cantonierungen, Polizen = Reglemente, peinliebe und Kriegszuchts-Gefete.

ster Abschnitt: Bewegungen ber Armee; wird aufgefchoben bis die Umftande entscheiben, ob det Marsch geschehen solle oder nicht,

after Abfchnitt. Rechnungswesen über die Gelben eber Amwendung der bem Kriege-Departement angewiesenen Summen.

2ter Abfchnitt. Rriegscommiffariat, militarifche Spithaler, Ablagsorte, Einquartierung der Truppen, Rechnungswefen über die militarischen Effekten für die Lager, Einkasernierung.

ster Abschnitt. Lieferungen der Kleidungeffücke, Ausruftung und Montue, Lebensmittel, Fourage, Unterhaltung der für die Truppen nothwenbigen Effetten.

nungen über den Lauf derfelben, Taration, Gin- ste Ubtheilung. Geniewefen, Bruden und Straf-

ifter Abfchnitt. Plane, Befestigungen, Erbauung, Wiederherstellung, Unterhaltung der mis litarifchen Gebaude, als Zeughaufer, Cafernen.

2ter Abfchnitt. Bruden und Straffen.

ster. Abschnitt. Burean ber Geographie.

Bearbeitung der Waffen aller Urt, Berfertigung des Schießpulvers, der Munition und des Feuerwerts.

Empfang, Ginregistrierung der antommenden und abgehenden Depefchen, Ueberfetzungebureau, Bertheis lung der Brieffchaften in die vier Direktionen, Aufficht über die richtige Aussertigung derselben.

Da diefes Bureau fo gu fagen gang neuerschaffen ift, und die Geschäfte beffelben je nach ben Umftanden gu ober abnehmen konnen , fo ift es schwer die Bahl ber Gefretars oder Copiffen anders als- annaherungsweise an bestimmen.

In dem gegenwartigen find folgende Gefchafteleute nothwendig.

Fünf Oberschreiber ober Chefs der Abtheilungen.

Acht Gekretärs.

Ein Ueberfeger.

Acht Ropisten.

Ein Bote.

Ministerium der Aunste und Wiffenschaften.

gerichtet.

tfte Ubtheilung. Gottesbienft. zte Abtheilung. Schulen.

meingeistes.

4te Abtheilung. Architektur und Aufficht über republikanische Verfaffung befestigen. die Gebäude der Republik.

Dier Sefretars, Chefs der Abtheilungen.

Ein Archivist.

Ein Redaktionesekretar.

Ein Ueberfeter.

Vier Copisten.

Ein Bote.

Ministerium ber auswärtigen Ungelegenheiten.

Diefes Bureau, welches eine wichtige und zugleich thatige Correspondenz sührt und zugleich die Riederlage sehr interessanter Archiven ist, bestehet in zwen Abtheilungen; das politische Fach, und die streitigen Ungelegenheiten , jede derfelben hat einen Gefretar als Divisionsschef, einen Redaktionssekretar und einen Copiffen; übrigens hat es einen Boten für den Dienft bes Bureaus.

Diefest ift, Burger Reprasentanten, ber Bustand ber Bureaus, den ihr zu kennen gewunscht habt; Helvetien ift noch zu weit von einer endlichen Einrich= tung entfernt, als bag biefer Etat bleibend fenn tonnte. Es giebt Theile, die, wenn sie ganzlich geordnet werden, sich vermehren und andere, die sich beträchtlich bermindern werden. Auch ift es nicht eine Organifation der Bureaus, Die euch bas Directorium gu bekretieren vorschlägt, ihr habet fie auch nicht verlangt; es ift eine Bestimmung ber Bezahlungen , bie einer bas Direktorium fur nothwendig halt. jeben Stelle je nach den Talenten , den Renntniffen und der Arbeitsamteit, die fie erfodert, fo wie ber Berantwortlichfeit womit fie beladen ift, verhaltnigmaffia bengelegt wird.

Diefer so naturlichen Grundlage werdet ihr noch eine zwehte benfügen : Dieje ift, daß ein Angestellter den seine Stelle allein beschäftiget, durch dieselbe auffer Mangel gefest und eben dadurch vor allen Bersuchungen gesichert werde, die aus der Roth entstehen.

the Soft

Das Direktorium fieut euch biefe Betrachtung als eine Diefes Ministerium wird in vier Abtheilungen ein- Der wichtigften bar. Wenn je die Bestechung fich in die Bureaus einschleichen wurde, so ware die Respublik ihrem Untergang nahe. Aber die Rechtschaffenheit der Beamten, des untersten Schreibers wie bes erften Regierungsglieds, ber uneigennugige Gifer ate Abtheilung. Litteratur, Runfte, gelehrte mit bent fie Die Pflichten ihrer Stellen erfüllen, werden Correspondeng, Boltsblatter, Fortschritte des Ge- die helvetische Ration, in der ehrenvollen Stellung auf der fie unter den Nationen fleht, und ihre Rube und

Endlich, Burger Reprasentanten, werdet ihr be-Die dermalen erforderlichen Geschäftsleute find fol-trachten, daß eben diese Besoldungen die ihr bestimmen werdet, die Auswahl zu Gunften des Patriotis-mus, des Berdiensts und der Talente darbieten, und von daber selbst eine Mitwerbung veranlassen und der Gesgenstand des offentlichen Bestrebens abgeben werden. Es glaubt daher gerecht zu senn und das mahre In-teresse der Republik zu beherzigen, wenn es euch der-malen einsadet die Besoldungen der Bureaus der Ministers auf nachfolgende Beise zu bestimmen:

Stellen, die allen Canglepen (Bureaus) gemein

Oberschreiber der Bureaus oder Chefs der	iastun
	Duplonen.
Archivisten 125	
Redaktionsfekretars und Ueberfeter . 100	MAN 19 .
Commis und Copiften von 50 bis 60	1 10-11
Ein Bote 50	SEVEL TO A SER
Besondere Stellen.	marks con
a. Im Juftigbureau:	grainhertass
Ein Generalfefretar 150	1 20000
Ein Rechtsgelehrter 125	
b. Im Finanzbureau:	or negend
Ein Controlleur des Rechnungs-	45 70 9
wesens 125	11/10
Gin Registrator 100	The Barrell .

Diefes ift basjenige, Burger Reprafentanten, was

Cord The cinetic cor, Newscampagner and that

Republikanischer Gruf.

settlens and Circlettaniquetes.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums

Glavre.

Im Ramen bes Direktoriums der Generalsefretar

mouffon.

Auszug der dieser Botschaft bengefügten Tabellen. neben biesem wunscht er, baf fich bann diese Com-

I. Cangleyen ber Berwaltungekammern.

	Oberfchr.	Unterschr.	Copisten.	Beibel.
C. Argan,	1 1	3	2	1
= Baden,	1	2	-	1
= Basel,	1	7		_
= Bellinzona,	. 1	2		
= Bern,	1	13	_	3
= Fryburg,	1	7	2	2
= Leman,	1	19	2	2
= Linth,	1	2	2	1
= Lugano,	1	3	2	7
= Luzern,	1	4		-
= Oberland,	1	2	1	_
= Sentis,	1	6	-	3
= Schafhausen	, 1	4	1	
= Solothurn,	1	3	_	_
= Thurgau,	1	2	1	
= Waldståtten	1	4	-	
= Wallis,	1	3		1
= Zürich,	1	2	2	-

II. Cangleven der Statthalter.

	Statthalter.			Unterftatthalter.		
6	chrb.	Cop.	2Bb1.	Schrb.	Cop.	Mbl
C. Argan,	1	2	_	-	6	-
= Baden,	2	1	-	5		-
= Basel,	3		1	0-11-11-10	1	1
= Belling.	1	1	ing a k an	3	1	
= Bern,	2	2	1	1.5	3	6
= Fryb.	2	1	2	12	1	12
= Leman,	2	2	2	17	-	17
= Linth,	1	2	4	7	-	7
= Lugano,	1	1		2	8	11 2
= Lucern,	3	1		1	8	Tist of the
= Oberl.	1	2	1	110 1011		
= Sentis,	1	2	- 4	13	1	-
= Schaff.	1	2	10 - 100	100101	4	
= Goloth.	1	2	4	5	11-1-1	
= Thurgau,	1	1		100 17 19	1	
= Waldst.	4	2		8	1	-
= Wallis,	2	1	-		-	//-
= Zürich,	3	2	1	45	-	15

Herzog, von Effingen, fordert Verweisung an stimmen nun Zimmermann ben, weil sie sinden, daß eine Commission. Escher folgt; wünscht aber bestelbe nun ganz ihrer Mennung sen. Die Votschaft sonders, daß diese Commission aus Mitgliedern zuschaft wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe sammengesett werde, welche die verschiedenen Zweige geordnet: Kuhn, Escher, Carrard, Huber der Staatsverwaltung hinlanglich kennen, um eine eben so zweismäßige — wo möglich sparsamere — Der obere Gerichtshof übersendet folgendes Schreifendet werschlagen zu können; ben:

neben diesem wünscht er, daß sich dann diese Commission mit der Besoldungs-Commission berathe, um, wo möglich, auch hierüber Deconomie zu bewirten, und vielleicht dadurch eine Verminderung der meisten Gehalte, welche die jest bestimmt sind, anzubahnen. Im mer mann sieht hier zwen besondere Gegenstärzde: den ersten, nämlich das Personale dieser Canzeleyen, wünscht er an diesenige Commission zu verweissen, welche über unsere eigene Canzeley niedergesetzt ist; und erst wenn dieses bestimmt ist, will er die Besolzdungen, als den zwenten wesentlichen Gegenstand dieser Botschaft, der Besoldungs-Commission übergeben.

Smur folgt Bergog, und bittet, daß man befonders die Copiften etwas in ihren Befoldungen fchmalere. Jomini bemerkt, daß nur eine geographische Abtheitung, und nicht, wie Efcher zu bemerten beliebe, ein eigenes geographisches Bureau im Rriege-Bureau vorhanden ift. Secretan fordert eine cigene Commission fur diese Botschaft, und wurde, im Falle Zimmermanns Antrag angenommen wurde, feine Entlaffung aus ber Canglen-Commiffion begehren, weil er diesen Arbeiten nicht mehr, wie bisher, ohne Gefahr feiner Gefundheit obliegen fann. Rubn ift gleicher Meynung, weil fonft beude Commissionen ben Gegenstand gang zu behandeln hatten; übrigens be-merkt er, daß das Geld nicht in gang Helvetien ben-gleichen Werth habe, und man in einem Cantone mit wenigem, im anderen nicht mit vielem leben kann: daher, glaubt er, sollten diese Besoldungen im Vershältnisse theils mit der Bevölkerung der Cantone, theils mit dem Preise der Lebensmittel stehen, um billig zu seyn. Zimmermann beharrt auf der Trennung der beyden Gegenstände der Botschaft, will aber den ersten an eine neue Commission weisen. Des loes stimmt Kuhn bey. Carrard ist auch dieser Meynung, dentt aber, wir können nicht das Personale dieser verschiedenen Canzleyen, sondern nur die Summen bestimmen welche wir für diese Arbeiten gestatten mollen. Suter unterstützt Zimmermanns Meyten wollen. Suter unterflüt Zimmermanns Mennung. Suber unterflut Ruhn. Simmermann fieht die Sache für zu wichtig an, um barüber zu schweigen, benn er ift überzeugt, daß wir selbst über das Personale aller Canglenen absprechen und bestimmen follen, was fur Beamte wir in benfelben gu befolden übernehmen wollen: er fordert alfo Berweifung an eine besondere Commiffion. Ruhn und Suber

Der oberfte Gerichtshof der helvetischen einen und geber! in Ihrer Weisheit erwägen, ob vielleicht die Rathe.

Burger Gefetgeber!

deren verschieden mögliche Auslegung. Indesten glaub- Beschseunigung der Eriminalprozesse auf der anderen ten wir nach dem Buchstaben des unter dem Titel Seite, unmöglich machen wurde. Oberster Gerichtshof stehenden § 88 der Constitution und des § 18 und 20 des Gesehes über unsere Der Prasident des obersten Gerichtshofes, provisorische Organisation keinen Criminalprozes durch Appellation annehmen ju folien, wenn die Gentenz nicht eine der im erwähnten § 88 bestimmte Strafe enthielt, oder wenn nicht wenigstens vier Glieder bes bewerben.

ben vorkommenden Fallen, und wiesen auch letzthin welcher angenommen wird. eine im Canton Leman gegen einen gewissen Ludwig Billeter fordert schleunigen Rapport von der Genier wegen Pferddiebstahls ausgesprochene in einer Erimmalkommission, über die Verfügung des Justizals unter des Cantonsgerichts Competenz, juruck. Ge- Criminalprozesse durch die Distriktsgerichte der hauptgen diese Zuruckweisung protestirt nun der Genier orte geschehen soll. Dieser Antrag wird angenommen. durch seinen Vertheidiger, und unterstütt seine Re- Rubn, im Ramen der Erimmalkommission, tragt Klamationen mit mehreven aus dem § 97 der Consti- darauf an, die erste Untersuchung der Eriminalfalle

untheilbaren Republit, an die gefengebenden Berfügung, daß ein Gericht vor Ausfallung der Straffenteng das zu beurtheilende Berbrechen als einen Saupt- oder minderen Eriminal-Fall ttafifiziren follte, der Unbestimmtheit der gerichtlichen Competenzen zweck-In den Paragraphen 88, 97 und 102 unserer maßig vordeugen konnte. Endlich ersuchen wir Sie Constitution, welche über die Competenz der Gerichte noch, Bürger Gesetzgeber! den Absassung dieses Geset der überhäusten Menge der Geschäfte, mit der mehrerem Zweisel über den eigentlichen Sinn dersels wir überladen sind, zu gedenken, welche ben einer des ben; selbst die von Ihnen, Bürger Gesetzgeber! des trächtlichen Vermehrung derselben uns die Erfüllung kretirte provisorische Organisation des oberen Gerichtsscher Prüfung iedes vor uns gelangenden Falles auf der Schon oft besanden wir uns in Verlegenheit über einen, und die durch die Menschlichseit vorgeschriebene deren verschieden mögliche Nusseaung. Indesten alaubs Aeschleuniaung der Eriminalprozesse auf der anderen deren verschieden mögliche Nusseaung.

3. R. Schnell. Der Gerichtsschreiber, F. L. Surner.

Cantonstribunals für eine folche Strafe gestimmt bat- Cuftor ist zwar überzengt, daß der oberste Geten, um so mehr, da durch das Gefetz vom 10. Jan- richtshof in seiner Meynung recht habe, wunscht aber ner jedem Burger das Recht vorbehalten bleibt, sich boch Berweifung an eine Commission. Escher for-um die Cassation eines ihn beschwerenden Urtheils zu dert Berweisung an diejenige Commission, welche die Organisation Des oberften Gerichtshofes bearbeitete, In diefer Ansicht, durch den außerordentlichen welche alfo mit den Berrichtungen desfeiben am besten Drang der Geschäfte bestartt, befolgten wir dieselbe bekannt ift. huber stimmt diesem Antrage ben,

zwepjahrigen Buchthausstrafe bestehenden Straffenteng, minifters, welcher zufolge die erfte Untersuchung aller

tution geschöpften Brunden. Obschon der § 102 Die einer Commission von dren Mitgliedern des Cantondesselben zum Theil widerlegt, und auch der § 62 in gerichtes zu übergeben. Suber fordert Dringlichkeits dem darinne erwähnten besonderen Falle nur einelerflarung, welche angenommen wird. Billeter weiß den darinne erwähnten besonderen Falle nur einelerklärung, welche angenommen wird. Billeter weiß Instanz in Criminalsachen aussiellt, so glaubte es doch nieht, warum diese Untersichung in den Hauptstädten der oberste Gerichtshof außer den Grenzen seiner Geworgehen sollte, da doch die Disteiktsrichter auch vom walt, über diese auf die Staatsversassung gestützte Botte gewählt sind, und also das gleiche Zutrauen nicht ganz grundlose Protestation wegzugehen, und beschieften, wie die Cantonsrichter; er will diese Untersschof, den Fall Ihnen, Bürger Gesetzeher, als den suchung jedem Districtsgerichte, da wo der Fall statt einzigen Aussegen der Constitution, vorzulegen, und hatte, überlassen. Auch n dittet Billeter, die Constitution das Gie durch ein allgemeines Gesetz die Competenz der Gespallesen, sulesen, so werde er sinden, daß der 97. I durch den richte in Criminalsachen deutlich bestimmen möchten.

Wir sollen nur so mehr Sie, Bürger Gesetzgeber, zusolge den Districtsgerichten nur Civils und Posizenstmladen, diesen Gesenstand mit Urgenz zu behandeln, Sachen zugehören: er beharrt also auf dem vorgelegten das Schicksal mehrerer Gesangener, die sich in Gutachten der Commission. Huber simmt ganz Kuhn einem dem obigen ähnlichen Falle besinden, von Ihrer ben, weil, laut unserer Constitution, da, wo die erste einem dem obigen abnlichen Falle befinden, von Ihrer ben, weil, laut unserer Constitution, da, wo die erste Entscheidung abhangt. Sie mogen, Burger Gesetz Instanz ift, auch die Untersuchung statt haben soll.

Cuftor folgt, und wunscht einzig noch zu bestimmen, fonnen, so fen doch hier eine große hauptfrage in die das diese Untersuchungs-Commission von dem Cantons- Berathung genommen worden, welche einer nabern gerichte felbst erwählt werden folle. Cartier ftimmt Untersuchung beturfe; nemlich ob Criminalfalle, wel besonders Eustorn ben, und wünscht, daß diese Com- che nicht vor den obersten Gerichtshof gezogen werden missionen durch geheimes Stimmenmehr und nicht tonnen, nur ausschließend von dem Cautonsgericht durch die Prasidenten erwählt werden, denn diese gesohne Möglichkeit einer Appellation beurtheilt werden ben sich sonst schon zu viel Ansehen, wie wenn sie sollen: Er gesteht aufrichtig, daß er nicht begreifen alte Schultheiße oder Bürgermeister wären. Villet er kann, wie in allen Civilsällen Appellationen statt has stimmt nun ben, wünsscht aber der inneren Ruhe der ben können, und hingegen in den weit wichtigern Eris Renublik wegen. Republit wegen, daß fich die Diftriftsgerichte der minalfallen dem Berurtheilten feine Appellation geof. Sauptorte feine folchen Freiheiten mehr berausnehmen, net werden foll : Er glaubt, um diesem auffallenden 286. wie es in Zurich geschah, daß sie Untersuchungskom- derfpruch auszuweichen, musse die hieruber unbestim. miffionen im Lande herumfenden, um Berbore aufin te Konftitution babin erflart werden, bag Criminal. nehmen. Jomini findet Billeters erfte Menning, falle, welche ihrer Ratur nach nicht bor ben Oberge. die er verlassen habe, sen zweckmäßig gewesen, und richtshof gezogen werden können, in erster Instanz von es fen weit fichernder fur die Burger, wenn die Un- den Diftriftsgerichten, in zwenter aber von den Cantersuchung von dem Richter getrennt werde, daher tonegerichten, solche Eriminalfalle aber, welche noch dem stimmt er zu Billeters erstem Antrage. Suber be- Obergerichtshof zufommen konnen, in erster Instanz von harrt auf bem Gutachten, und bestätigt feine erft an ben Cantonegerichten beurtheilt werden follen. gebrachten Grunde; er wunfcht aber, dag Billeter feine cretan ift gang Carrards Mennung und fieht die Anzeige dem Directorio mittheile, damit es eine folche Sache fur fo wichtig an, daß er fie noch nicht ente Mebertretung der constitutionellen Formen gur Ordnung scheiden will, denn eigentlich muffen doch alle erften weise. Fierz stimmt Jomini ben, und fordert, daß Untersuchungen den Distriktsgerichten überlaffen were Die Criminal-Commission bestimme, mas hauptverbre den, weil fie fich zunachst ben dem Falle befinden: chen seven, indem man bestimmt wiffen muß, welche Er fodert also Ruchnahme der Dringlichkeitserklarung, Eriminalfalle erft vor die Diftrittsgerichte, welche hin- um das Gutachten noch 6 Tage auf dem Cangleptisch gegen als Sanptverbrechen fogleich vor das Cantond- ju naherer Untersuchung zu laffen. gericht gebracht werden sollen. Billeter kommt nun Desloes und Billeter stimmen ganz Secres wieder auf seine erste Meynung zuruck, und unterstützt tan bey. Esch er sieht die Sache unter deminigen besonders Fierz, weil, wenn die Distriktsgerichte der Gesichtsvunkte an, den Carrard aufstellte, aber da das Hauptorte immer solche Borzüge vor den übrigen haben Gutachten der Commission diesem Gesichtspunkte nicht follten, wie wenn sie aus einem heiligeren Teige zu- entspricht, und wenigstens einer deutlichern Abfassung sammengesetzt waren, die anderen Districtsrichter ihre bedarf, so wunscht er, daß daßelbe der Commission zue Stellen niederlegen, und so die alte Oligarchie wieder Umarbeitung zurückzegeben werde, damit sie so schleuentstehen wurde. Raf.fimmt Billeter und Fierz ben. nig ols möglich ein neues Gutachten voelege. Perighe ift zwar Fierz Mennung, will aber boch Secretan und Desloes vereinigen fich mit ben Gegenstand nicht mehr ber Commission zuweisen. Eschern. Weber stimmt auch der Wichtigkeit der Sas Rubn bemerkt, daß der 97. § der Constitution von de und der Unbestimmtheit des Gutachtens wegen, dem 102. § erlautert wird, und daß es gegenwartig Schern ben. Zimmerman ist gleicher Mennung, unmöglich ist, schon die Classification der Verbrechen Rubn findet, man weiche durchaus ganz von dem werden kann, obgleich es traurig genug ift, daß da, Auffoderung, und da diefer gange Begenstand wegfallt, wo, wie jum Benfpiele im Canton Zurich, teine Eris wenn man Die, lette Woche vorgelegte Grundfate Des minalgesetze vorhanden find , noch große Unordnung Criminalprozeggange annimmt, fo fodert er Bertagung achten. Suber bittet, daß man nicht von der haupt-obgleich er glaubt, daß man Ruhns Gutachten ohne frage abweiche, indem es nur um die Instruction der Schwierigkeit hatte annehmen tonnen, damit die Ber-Eriminnle hauptfälle zu thun ift, und nicht um andere fügung des Ministes der Justiz, welche ganz unzweds geringe Eriminalfalle; er stimmt alfo gang Ruhn ben. maßig ift, aufgehoben worden mare. Roch ift bu-

vorzunehmen, weil diese in den allgemeinen Criminals Sauptgegenstand ab, und bemerkt, daß er tein Gutachs Coder einschlägt, und nicht so oberstächlich behandeltsten vorgelegt haben wurde, ohne Billetere beständige katt haben wird; er beharrt neuerdings auf dem Gut- des ganzen Gegenstandes. Suber stimmt Ruhn ben, Carrard glaubt obgleich wir und jest nicht infbere Mennung und will daher über alle Diefe Ordnungs. Die Erklarung des 87 u. 97 & der Konstitution einlaffen motionen gur Tagedordnung geben , denn da die Bestime

mung der Eriminalprozedur vielleicht fich noch einige ber & Antrag erhalten die fich anter ten Zuhörern beZeit aufschieben konnte, und indegen die Verfügung findlichen Steuersammler bes wohlthatigen Klosters des Justizministers fortdauern und den Staat große auf dem großen Bernhardsberg die Ehre der Sitzung-Summen kosten wurde, weil die Diftrictrichter nicht Brope bemerkt, daß laut der Konstitution keine im Jahrgehalt arbeiten, sondern täglich besoldet werden, Majoratsrechte, Fideicommisse und unverausserliche Gus fo ift es weit zuträglicher hieruber sogleich eine Ber-ter mehr fatt haben konnen, daß aber noch kein Befügung zu treffen und alfo das Gutachten de Commissiet die Aufhebungsart diefer konstitutionswidrigen fion anzunehmen.

De 8 lo e 8 will ben Wegenstand nicht vertagen, fondern beschäftige und ein Gutachten bieruber porfege. fogleich die Verfügung des Justizministers aufheben, Pellegrini fodert Tagesordnung über diesen Answeil sie sehr aristokratisch ift, und also nicht mehr fort trag begründet auf die Konstitution, welche schon diese Dauern foll. Bille ter fimmt Desloes ben, weil Borrechte augefehoben habe. folche Borguge wider Frenheit und Gleichheit find und Unwillen im Bolt bewirten. Gapani folgt Billetern auf den Cangleptisch gelegt werde, ehe er in Berathung

fen und die Berordnung des Miniftere aufgehoben.

rektion der Bergwerke, Nationalsteinbruche und Wal- meine Gesetze zu machen. Des loes ist auch Secretans der. Auf Esch ers Antrag wird diesem Begehren mit Meynung. Pellegrin i zieht seine Meinung zuruck Dringlichkeitserklarung entsprochen. Die Versammlung und denkt; überhaupt werde die Sache nicht sehr schwies

2m 17 hornung war keine Sitzung.

Großer Rath, 19 hornung. Prafident: Schlumpf.

an, über das Begehren des Direftoriums die Canglen bestimmen. Wadenschwol ale ein Rationalgut vertaufen zu durfen, In Erwägung, daß der § 88 der Konstitution dem jur Lageordnung ju geben, wei ungeachtet die Ra oberften Gerichtshofe deutlich die Competeng in lete tion etwas Geld auf diesem Gebäude ausstehen hat, ter Instanz, in Criminalsachen, welche dasche doch ein bestimmtes Privatgut ist, und also die Todes strafe, oder die Einsperrung, nicht zu Handen des Staats bezogen und für seine oder die Deportation auf zehn Jahre Rechnung verlauft werden foll. Billet er unterflugt ober mehr, nach fich gieben, zuspricht; wel-Directorium einigeladen werde, die auf diesem Bebau welchen Die Cantonsgerichte, nach dem § 97 der Kons be ausstehende Summe fogleich nach ben Rechten ein- flitution nur in er fter In ftang fprechen. gutreiben. Man geht einfach ohne weiteren Benfag bem Gutachten jufoige jur Tageortnung. Auf hust

Borrechte bestimme, baber begehrt er Miederfetjung eis Berighe wunscht auch eine schleunige Berfügung. ner Commission, welche fich mit diesem Gegenstand

Carrard fodert daß Diefer Betrag erft fur 6 Tag, tind benft, es mare nicht zu viel, wenn der Juftizminifter genommen wird. Rubn folgt Brone und benft, un-zur Ordnung gewiesen murbe. geachtet die Konstitution diese Rechte aufhebt, fo muffe Der Gegenstand wird ber Commission juruckgewie. doch die Urt dieser Aufhebung burch bas Geset be-und die Berordnung des Ministers aufgehoben. stimmt werden, und fodert also Berweisung biefes Ge-Das Direkt orium fodert 6000 Franken für genstandes an eine Commission. Seeret an stimmt den Finanzminister zur Errichtung des Liquidations- Carrard ben, weil das Reglement dieses sodert. De bureau für die Zehnden und für die nothige Oberdi- righe folgt, der Schwierigkeit wegen hierüber allge-Dringlichteitserrlarung entsprochen. Die Zersammlung and vente, avergauft werde die Oache man fest schieder fich in geheimes Comite. Nach Wiedereröfnung rig senn, weil nun die ewigen Substitutionen nicht der Sitzung wird der Berner-Diensten-Cassen-Commission mehr fortdauern können, und hingegen diesenigen, welche nur auf einige Zeit festgesetzt sind, nicht der Konstitution zuwider sind. Er stimmen Auhn ben. Marcacci und Zimmermann sieden. Meinung ben, welche angenommen wird.

Secretan im Ramen einer Commission legt folgendes Gutachten vor ; über welches fogleich Dring-

lichkeit erklart wird.

Un ben Genat.

Auf bas Unfuchen bes oberften Gerichtshofs vom 13 hornung 1799, daß die gesetgebenden Rathe ge-Cartier im namen einer Commission fragt barauf nau Die Competenz Dieses Tribunals in Kriminalsachen

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

martin ben berausgegeben

bon Escher und Usteri,

Mitgliedern ber gesetzgebenden Rathe ber helvetischen Republik,

this the think in a life in the control

Todge her Stepological feel his Sid aplot

Band III. No. VIII. Lugern, den 25. April 1799. (6. Floreal, VII.)

Grofer Rath, 19 hornung.

(Fortfebung.)

einstweilen gegebene Reglement im § 18 und 20 Die Die alten Gefete benbehalten werden , und auch hier es Art bestimmt, wie die Konstitution über diesen Punkt nur um eine provisorische Verfügung zu thun ift, so vollzogen werden soll; sowohl indem es die Hinwei, fonne sein Antrag ohne Gefahr angenommen werden. Jub er stimmt Secretan ben und sodert Annahme des Urtheilssprüchen, welche über im § 88 der Constitution Gutachtens. Das Gutachten wird angenommen. begriffne Ralle ausgefällt werden, verordnet; als inbegriffne Falle ausgefällt werden, verordnet; als inbem es sogar will, daß wenn vier M.tglieder des Cantondgerichts für eine der im § 88 der Konstitution erwähnten Strafen stimmen, der öffentliche Ankläger Seladen werden soll, das Geset über Beziehung der
gehalten sen, den Kall vor den obersten Gerichtshof zu Austagen mit Beschleunigung bekannt zu machen, ingehalten fen, den Fall por den oberften Gerichtshof gu bringen.

In Erwägung endlich, daß wenn es darum zu thun mare, umftandlich zu bestimmen , welches die Berge fion legt folgende Gutachten por. ben fenn, die ihrer Ratur gemaß, als Saupteriminal fachen angesehen werden sollen, und eine von ben im § 88 der Konstitution aufgestellten Strafen nach sich zieben, eine folche Arbeit nur mit dem peinlichen Gefetz-Der Strafen, welche fie verdienen, bis banngumabl fommen. nur nach den alten, von der Konstitution einstweilen benbehaltenen Gesetzen gemacht werden kann.

Sat Der große Rath, Rachdem er die Urgenz erklärt, beschloffen:

Roustitution, und auf die f 18 und 20 des einstweili- liegt, welche ganz Helvetien in eine einzige Familie Tagefordnung zu geben, motiviert auf ben § 88 ber gen Reglements biefes Tribunals.

Cartier glaubt in Rucksicht der Ungleichheit der flart, befibloffen : borhandenen Criminalgefege , batte Die Competenz Dedt 4. Es folien in gang helbetien Friedensrichter fenn.

Se se ge b un g. Obergerichtshofs ausgebehnt werden sollen, um fie auch auf geringere Strafen zu verbreiten, als die Conflitution eigentlich fodert. Gecretan bemerft , bas Cartiere Untrag geradegu ber Conftitution widerspricht, In Erwägung, daß das dem obersten Gerichtshof und also ohne bieselbe umzuwerfen nicht statt has ben fann. Cartier glaubt da nur einstweilen noch

dem diefes schon geschehen ift.

Carrard im Mamen ber Friedenstichter. Commis

an ben Genat.

In Ermagung bag einer ber erften 3wede einer buch jugleich unternommen werden tann, von dem fie guten Gefengebung die Sorge fen, den Prozessen, weleinen nothwendigen und wefentlichen Theil ausmacht; che Die Zungen entzweben und oftere ihren Untergang woraus folgt, daß die Eintheilung der Vergeben, und nach fich ziehen, durch alle mögliche Mittel zuvorzu-

> In Ermagung daß das befte Mittel zu diefem 3meche zu gelangen darinn befteht, bag ben gutlichen Bergleichen eine neue Thatigfeit verliehen werde.

In Ermagung endlich daf die mahrhaft patriarchalifche Anstalt von Friedenstichtern die fich durch Die Ueber das Ansuchen des oberften Gerichtshofs jur gludliche Erfahrung der frenen Bolter empfiehlt, volvon Mitburgern und Brudern vereiniget hat.

Sat ber große Rath, nachbem er die Urgen; er-

den Genat.

beschloffen:

- ift um eine Urversammlung ju bilden, ein Friedensrich. ter feun.
- 3. 3m Rall bie Bebolferung einer Gemeinde gur Bil. dung einer Urversammlung nicht zahlreich genug ist, so fer den Schutz von Gesehen treten, die denselben die wird sie vereint mit derjenigen Gemeinde, mit welcher Frenheit sicher stellen. Hieraus folgt aber, daß alle sie Urversammlung bildet, einen Kriedenstichter bürgerlichen Einrichtungen und Gesehe darauf berecht fie eine Urversammlung bildet, einen Friedensrichter haben.
- 4. In ben großen , in mehrere Gektionen abge- laffen bleibt , und baf fe vollig unpartheplich find. theilten Gemeinden, wird jede Settion einen Friedens. richter haben.

Genat.

beschloffen :

richter bestimmen.

peteng liegen, follen durch den Friedensrichter gemein-fprechen ? Wollt ihr ben Despotismus der ehemaligen schaftlich mit zwen Schiederichtern , die aus ben Bur- Dorfarifiofrat wieder einführen , Die das arme Bolt gern gewählt werben, fummarisch und ohne Appella- mehr noch, ale bie Ariftofratie der Stadte gedrückt tion entschieden werden.

bestimmen.

Carrard fodert SS weise Behandlung bes Frie. fann er fich dadurch erwerben, daß er seine Pflichten bensrichter Gutachtens. & u'fch er glaubt, man brauche gewissenhaft erfullt. Die erften Grundfage nicht mehr in Betrachtung zu gie-

Friedendrichter von einigem Mugen fenn follen, fie Partheylichkeit meit mehr ausgescht, und nie bagelbe durchaus endlich und ohne Appellation über einige Zutrauen der Parthepen haben können, als Nichter, Summen mussen absprechen können, weil sie sonst die durch eine negative Wahl angestellt werden, und die kleinen nur aus Erbitterung entstandnen Streitig-unmittelbar nach ihrer Erwählung über die Sache keiten nicht beplegen konnen. Er will also denselben absprechen mussen. Man wirst zwar den Gemeinheits. 4 Franken Competen; geben. Underwerth ge- geist ein, und glaubt, daß Fremde gegen einen Einssteht, daß er diesem Gutachten nicht benstimmen kom heimischen nicht Recht erhalten werden. Ich erwarte ne, weil, wenn alle Benster der Friedensrichter aus dieses nicht von meinen Mitburgern. Aber wenn es ber gleichen Gemeinde genommen find, tein Fremder auch folche Gemeinden gabe, wurden fie nicht ein Fin-Butrauen in dieselben haben wird, und also der haupt- gerzeig ihrer Nachbarn werden? Wurden diese nicht Endzweck, den man von den Friedenkrichtern zu er- jedes Gewerbe gegen sie aufgeben? und giebt es benn halten hoft, auf Dieje Art durchaus nicht erreicht wird: teine Macht in Gelvetien, Die Diefen Migbrauchen

Er erflart, bag wenn mon nicht ein Kriebensgericht annehmen will, welches von Burgern aus mehreren Der große Rath hat nachdem er die Urgenz erklart Gemeinten zusammengeset ift , er lieber gar teine Friedensgerichte, und alfo auch feine Benfiger und 2. Es foll in feder Gemeinde, welche volfreich genug teine Competeng für den Friedenbrichter haben will. im eine Urversammlung ju bifden, ein Friedenbrich. Euftor fimmt jum Gutachten. Rubn fagt : Die wohlthatigste Folge ber Revolution foll bie fenn, bag aller Defpotismus aufhoren, und bag bie Burger unnet, folglich auch die richterlichen Behorden fo oraglnefirt werden muffen, daß ihrer Willtühr nichte über-

Run find euch aber zwen Borfchlage gemacht wor. den, welche diesen Grundsatz ganglich zerfiohren. Worerft will man bem Friedensrichter eine Competeng geben, das heist, eine Summe von vier Franken fest. seben, bis auf welche sein Urtheilsspruch unappella Der große Rath bat, nachdem er die Urgens erffart, bel fenn foll. Man will alfo einen einzelnen Minschen jum Richter über eine Summe machen, Die für den 6. Das Gefet wird Die Competeng Der Friedend- Armen fo viel ift, ale vier und mehrere Louisd'or fur den Wohlhabenden find. Goll der Friedensrichter 6. Diejenigen Sachen, welche innert Dieser Com-barüber nach Willkubr und ohne Besponsabilität abbaben ? Dein, Burger Reprafentanten , fein Defpo. 7. Das Gefet wird die Art der Ermablung Diefer tiemus mehr, weder im großen ober fleinen. Man Schiederichter, fo wie die Form ihrer Urtheilesprüche wende mir nicht ein, daß der Friedensrichter Ehre und Unfeben haben muffe. Seine Ehre und Unfeben follen auf bem Butrauen ber Burger beruhen, und Diefes

hernach hat man euch aber auch borgefchlagen, hen, wett Dieselben ichon vor ber Bersammlung be- Friedensgerichte aus den Friedensrichtern der junachstge- fchloffen wurden. Pellegein iftimint Carrard ben, legenen Gemeinden jusammen ju segen. Ich will von ben En fror folgt. Die 4 ersten g dieses neuen Gutach-Rosten, die dieser Vorschlag für die Bartheyen nach sich rens werden als schon angenommen bestätigt , und be-gieben mußte , nichts fagen. Aber bas tann ich nicht fchloffen den i f abgesondert dem Genat zuzusenden. | unbemerkt laffen, bag bren Richter, die immer bie-§ 5. Carmintran ift überzeugt, daß wenn die felben find, ber Bestechlichkeit und dem Ginflusse der ben Riegel Schieben, und Beamtete Beftrafen kann, Die auf eine folche Beife fich an der gefellschaftlichen Ord- Rantons.) nung vergreifen? Ich schließe jum Rapport. -

Carrard widerlegt Anderwerth und fagt, er fonne nicht begreifen, daß ein folches Tribunal weniger toft Diffrifts) im Ranton (ber Rame bes Rantons.) bar fen als wie es die Commission vorgeschlagen, er miffe aus Erfahrung, daß man das Gefchafte eines Friedensrichters nicht als eine Last, fondern als eine ehrenvolle Stelle ansehe. Diese mussen nicht bezahlt mit den Worten ansange: im Ramen des helb werden, und werden also eher weniger tosibar seyn. vetischen Voltes. Er fürchtet der Ausburger finde fein Recht; wird man benn ewig nur von Gemeinden reden! — Ich, wenn glaubt, es verfiehe fich von felbft, ober wenn Diefes' ich im Kanton Linth einen Fall zu vertheidigen batte, angenommen wurde, mußten Die andern Gewalten bie zweifelte nicht in jeder Gemeinde zwen unparthenische gleiche Formel auch gebrauchen. Dann mochte redliche Manner zu finden.

Der Artitel wird angenommen.

allein ober mit 2 Benfigern - Anderwerth glaubt, wenn der Senat den Beschluß annehmen auch nicht. muffe, fo muffe gefagt werden der Friedendrichter schlage 6 Benfiger vor, und jede Parthey ermablt 2 an die Commission. bavon, fonft glaube er, ber Friedensrichter fchlage bie 2 Bepfiger felbst vor.

eher wird ihn der Senat annehmen. — Dieser Vor. krauchen und manner motten mir istt narangelen fchlag kann noch auf manche Weise verstanden werden und da die Art. wie fie vorgeschlagen werden muffen, im Gefetz vorbehalten ift, ift man ja noch fren. unterftust ben Art. wider Jonini.

Perrig unterftust Underwert und mochte fagen : mit zwen von den Parthenen gewählten Schiederichtern-Bu mas die Sache vertagen, wenn man fie jest bestimmen fann ?

Der Art. wird angenommen, so wie auch der 7. Secretan erstattet folgenden Rapport über ben die Urgenz erflart wird.

Un den Genat.

In Erwägung, daß es zweckmäffig ift, fatt bem Despotischen Styl der alten Regierungen ben Ansfertigung der Aften, einfache und republikanische Formen zu gebrauchen.

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklart, beschloffen :

Folgende Titulaturen zu bestimmen.

1. Fur den oberften Gerichtshof.

Der oberfte Berichtshof der einen und Fortschritte gu begunftigen. untheilbaren Belverifchen Republit.

2. Für Die Cantonsgerichte.

Das Kantonegericht von (ber Rame Des

3. Rur Die Diftriftsgerichte.

Das Di triftsgericht von (ber Rame bes

Rubn fagt, die richterliche Beforde wird bom Bolf gemablt; ich begehre, bag jeber Urtheilsspruch

Suber halt diefen Benfat für unnöthig und ftimme aber gur Ruchweisung an die Commiffion, Art. 6. Jo min i unterflugt den Artifel mit dem Jusats: Das Wort verord nen in den Gesetzen gefällt ihne

Rubn unterftust bie Rudweisung bes Sutachtens

Setretan unterflüßt huber wider Ruhn. Warum aber denn lieber den Ausdruck, er fan nt als gesprochen? je Roch mehr , ben Errichtung ber Geschwornengerichte brauchen, und warum wollen wir jest vorgreifen.

Suter. Ich nehme das Wort für das helvetische Bolt. Wir wissen jeder, daß wir im Namen des Bolts hier sind, und haben es also nicht nothig ju sagen. Denn erkennt der Richter auch nicht eigent lich, er fpricht aus, netheilt.

Euftor mochte lieber fagen, im Namen ber helvetischen Republit, denn die Rantons, und Diffrifts gerichte fenn nur bon einem Theil bes Boltes ermabit. Er unterftust aber am liebsten ben Rapport.

Der Rapport wird angenommen.

Rolgende Botschaft des Direktoriums wird verlegen.

Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit,

Un die gefetgebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Der Zeitpunkt ift nun eingetroffen, wo ihr bor ben Augen von gang Europa euere Achtung für Die Wiffenschaften und euern Wunsch beweifen konnet, ihre

Das Heil unfers Naterlandes, der Grundfat der konstitutionellen Einheit, die Hierarchie des öffentlichen